

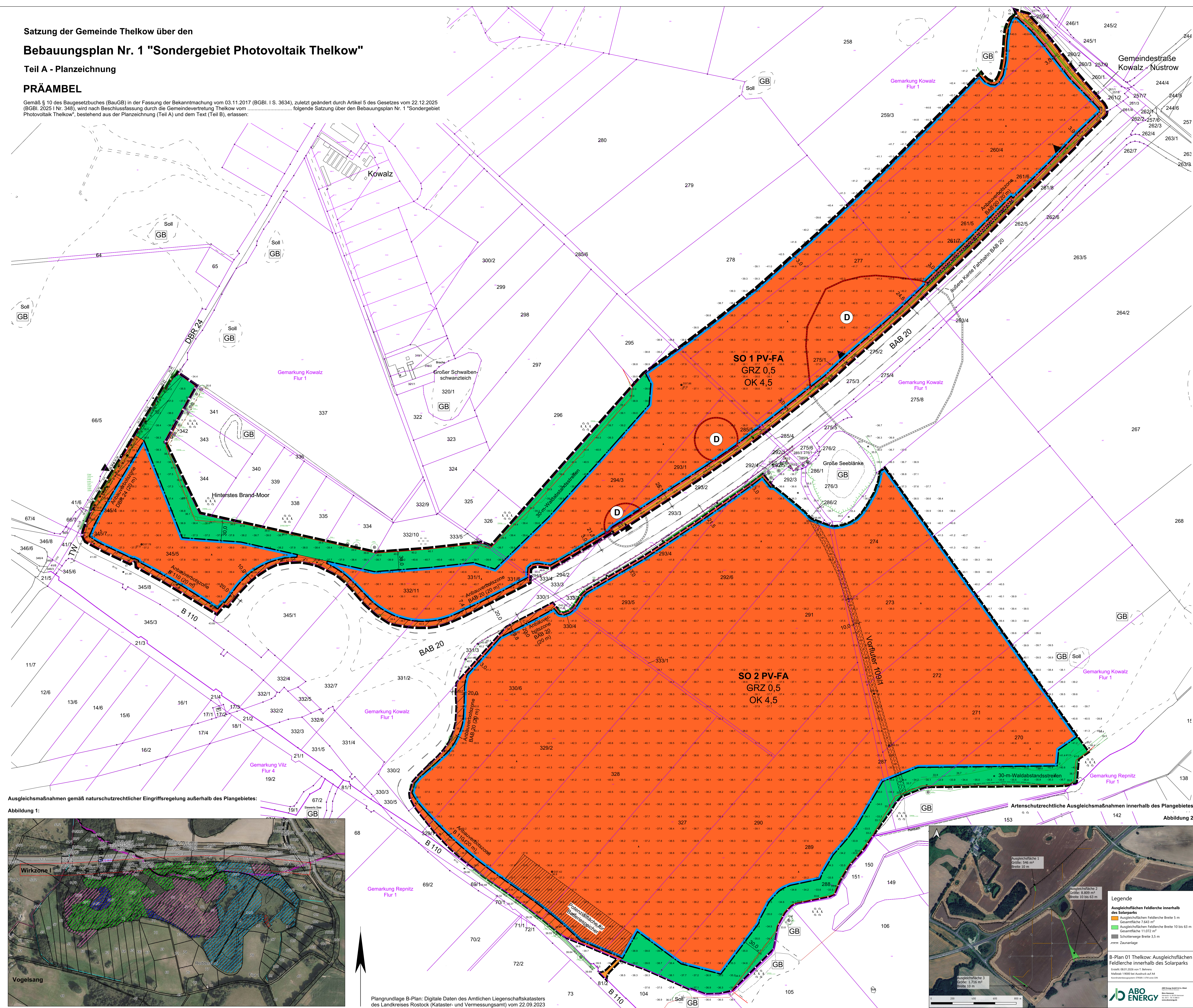
Satzung der Gemeinde Thelkow über den

Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Photovoltaik Thelkow"

Teil A - Planzeichnung

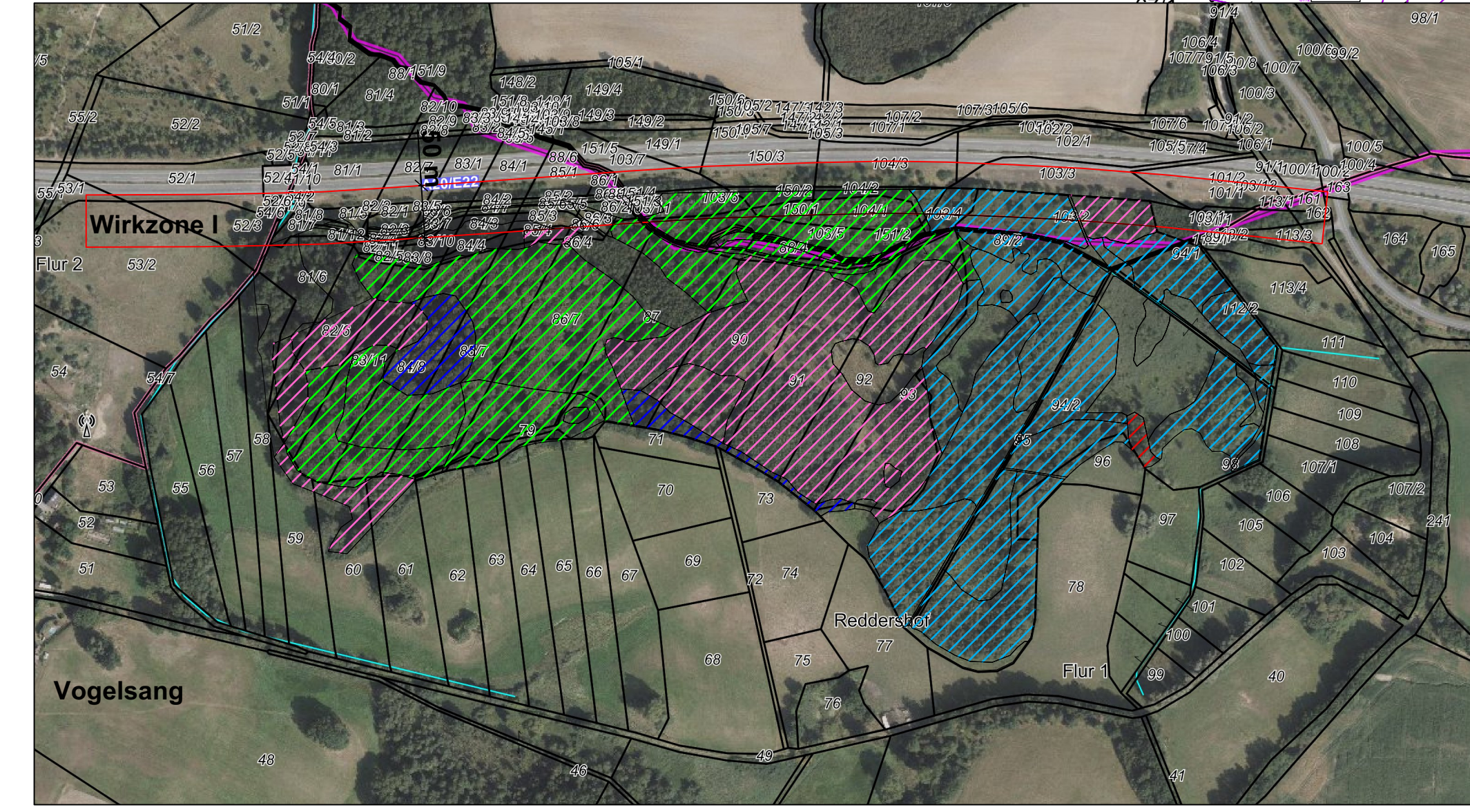
PRÄAMBEL

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Thelkow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 "Sondergebiet Photovoltaik Thelkow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung außerhalb des Plangebietes:

Abbildung 1:



Plangrundlage B-Plan: Digitale Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasters des Landkreises Rostock (Kataster- und Vermessungsamt) vom 22.09.2023

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Batteriespeichern (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16, 18, 19 BauNVO)

Grundflächenzahl
maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern (Oberkante Solarmodul bzw. der baulichen Anlage)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Hauptregenerwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Bodenkennal (Kategorie Blau, § 5 Abs. 2 DSchG M-V)

Anbauverbotzone (20 m) für die BAB 20, B 110 und DBR 24 (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) (hier: Zuwegung von der Kreisstraße DBR 24)

3. Darstellungen ohne Normcharakter/Hinweise

Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer

Besamung in Metern

geschütztes Biotop (§ 20 NatSchG M-V)

mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes (maßgebend für den 30-m-Abstand baulicher Anlagen zum Wald)

Geländehöhe in Meter über NN im Bezugssystem DHHN2016 (unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe baulicher Anlagen)

Potenzialfläche für Batteriespeicher und notwendige technische Komponenten (Fläche wird nur teilweise von den baul. Anlagen in Anspruch genommen werden)

2. Teil B - Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 2, 10 BauNVO)

1.1 Die sonstigen Sondergebiete Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO PV-FA) werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Energiegewinnung und -speicherung auf Grundlage solarer Strahlungsenergie festgesetzt. Die Sondergebiete dienen der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Stromspeicherung. Allgemein zulässig sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Anlagen zur Speicherung des gewonnenen Stroms (Batteriespeicher), Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, Lichtschneisen, Einfriedungen, Überwachungs- und Blendschutzanordnungen, Zufahrten, Baulängen, Wartungs- und Betriebsflächen.

1.2 Die maximal versehbare Grundfläche (statistische Boden- und -vermessungsdaten, Fundamente, Rammflächen der Untergründe, Transformator-, Batteriespeicher-, Umspannstationen, Ersatzkabelkanäle, Zuleitungen, Lichtschneisen, Zuwegungen u. a.) darf insgesamt maximal 15.100 m² betragen.

1.3 Bauliche Anlagen sind grundsätzlich auf dem in der Baugrenze umschlossenen, überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, mit Ausnahme der Anbauverbotzone entlang der BAB 20 und der DBR 24. In dieser Anbauverbotzone sind nur Zufahrten, Baulängen und Wartungsflächen zulässig, wenn die Voraussetzungen des Umweltschutzes und der Pflege der baulichen Nebenanlagen der gesamten Straßen (z. B. Gräben) gewährleistet bleibt. Einfriedungen der PV-FA entlang der B 110 dürfen außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, sofern die Unterhaltung und Pflege der baulichen Nebenanlagen der B 110 (z. B. Gräben) gewährleistet bleibt.

1.4 In der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche im SO 2 PV-FA sind die Fläche kreuzende Wege, Zäume und umseitliche Leitungen zulässig. Umseitliche Leitungen sind innerhalb des Vorflutes 1001 zu verlegen oder oberhalb des Vorflutes mit einem Schutzrohr. Kreuzende Wege und Zäume sind oberhalb des Vorflutes nach Möglichkeit auf anstehendem kiezernen Weg über die Fläche zu führen.

1.5 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 4,5 m beschränkt. Zaunanlagen sind bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Den unteren Bezugspunkt stellt die Geländehöhe in Meter über NN im Bezugssystem DHHN2016 dar, und zwar die zu der entsprechenden baulichen Anlage am nächsten liegende Höhenbezugs- punkt. Der obere Bezugspunkt der Höhenbezugsflächen ist die oberste Kante der Anlagen. Ausnahmen darf die Höhe bis max. 10,0 m für die Anlagen zur Betriebsüberwachung der PV-FA (Masten) und für Blitzschutz- anordnungen.

2. Dauer der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen und Nutzungen als Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) mit Stromspeicher sind nur bis zum Zeitpunkt der vollständigen Ausräumung der PV-FA zulässig. Die Verlängerung dieses Zeitraums durch den Auslass von mehr als 20 Prozent der installierten Solarmodule wird ausgeschlossen. Nach Beendigung der Nutzung zur Stromerzeugung und -speicherung sind die Anlagen der PV-FA vollständig zu entfernen. Als Folgeraumung wird für die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festgesetzt.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die von den Solarmodulen überschirmten Flächen, die Zwischenmodulen und die Randflächen sind durch Einsatz zu begrünen oder der Geländehöhe entsprechend zu bepflanzen. Die Begrünung ist eine weitestgehend vegetationsfreie Schwarzerde bis zum Beginn und während der Brutzeit durchzuführen. Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die waldschützende Wirkung der Begrünung zu berücksichtigen. Die Begrünung ist zu planen und zu realisieren, wenn die Begrünung die Flächen der PV-Freiflächenanlage und der Batteriespeicheranlage eine ackerbauliche Nutzung festsetzt.

Die Flächen sind wie folgt anzulegen und zu pflegen:
Saugut: regionale, an die Standortverhältnisse angepasste Saugutermischung; Ansaugstärke geringstmöglich; Ansaug: gemäß Saugutauswahl nach Herstellerangaben; keine Düngung, Insektizide und Herbizide; Pflanze: zweischichtige Mahd (frühester Termin 1. Juli), Abrastung des Mahdguts, notwendige Mahd in Bezug auf Brandschutz oder Verschüttung abweichend möglich; keine Vorgaben für die Schotterflächen.

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes (vgl. Abb. 3):
1. Auf einer rund 3,5 ha großen, zusammenhängenden Fläche ist in der Gemarkung Vitz, Flurstücke 24 und 25 (jeweils teilweise) und in der Gemarkung Kowalz, Flur 1, Flurstücke 176 und 177 (jeweils lt. w.) eine Ausgleichsfläche für Felderchen herzustellen. Es ist in Anlehnung an die Maßnahme 2,35 "Anlage von Extensivweiden (Ackerschwäbelfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung" aus der Unterlage "Hinweise zur Eingriffsregelung im Landkreis Rostock, Neudamm 2018" (Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) ein Extensivacker anzulegen. Es sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- mögliche Kulturen: Getreide (außer Mais), Ölsaaten, Feldfrüchte mit Leguminosen oder Gräsern, Saatkühe, ca. 50 % der konventionellen Saat;
- keine Pflanzenschutzmittel, keine mineralische Düngung, keine Gülle;
- keine mechanische Bodenbearbeitung bzw. Ernte zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juli;
- Bodenbearbeitung und Bestellung mindestens alle zwei Jahre, bei Lueme spätestens nach drei Jahren, alle 3 bis 6 Jahre eine einjährige selbstbegrünte Brache;
- Die Ausgleichsfläche ist im Jahr der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FA) vor Beginn der Bauarbeiten und vor Reverbereitung und Ernte der Felder bis Ende Februar zu schaffen. Je nach Art der Bestellung der die Ausgleichsfläche vorgesehenen Fläche (z. B. Winterweiden) kann der Beginn der Anlage der Ausgleichsfläche auch in das Jahr vor dem Beginn der Bauarbeiten an der PV-FA vorgezogen werden.

2. Falls nach sechs Jahren nach Inbetriebnahme der PV-FA nicht mindestens sieben Felderchenbrachen in das Plangebiet zurückgeführt sind, werden auf weiteren Flächen in einer Größe von insgesamt rund 3,5 ha weitere Ausgleichsmaßnahmen für die Felderchen hergestellt. Der genaue Umfang der Ausgleichsflächen wird in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der Ergebnisse des sechsjährigen, innerhalb des Plangebietes durchgeführten Felderchen-Monitorings festgelegt. Es sind folgende Maßnahmen (logischerweise Ankerflächen) vorgesehen (vgl. Abb. 3):
Fläche B ca. 13.652 m², Gemarkung Vitz, Flur 1, Flurstück 25 (lt. w.) u. Gemarkung Kowalz, Flur 1, Flurstück 176 (lt. w.), Fläche C ca. 5.118 m², Gemarkung Kowalz, Flur 2, Flurstück 163/13 (lt. w.) u. Gemarkung Kowalz, Flur 1, Flurstück 176 (lt. w.), Fläche D ca. 6.322 m², Gemarkung Vitz, Flur 1, Flurstück 343 (lt. w.)
Auf den Ankerflächen wird ebenfalls in Anlehnung an die unter Punkt 1 genannte Maßnahme 2,35 "Anlage von Extensivweiden (Ackerschwäbelfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung" ein Extensivacker angelegt. Die in Punkt 1 genannten Bedingungen sind einzuhalten.

Monitoring:

Zum Nachweis der erfolgten Wiederansiedlung der Felderchen im Plangebiet ist ein Monitoring auf der Fläche der PV-FA durchzuführen. Das Ergebnis entscheidet darüber, welche Maßnahmen bei der Inbetriebnahme der PV-FA umgesetzt wird. Sind nach Durchführung des Monitorings weniger als sieben Brachen in das Plangebiet zurückgeführt, sind die vorgesehenen Maßnahmen für die Differenz an Brachen (lt. w.) auf jeweils 0,5 ha der bereitgestellten Ankerflächen umgesetzt. Keinen mehr als sieben Felderchenbrachen auf die Fläche des Solarparks zurück, werden die bereits angesehten Ausgleichsflächen für jedes zusätzliche Felderchenbrachen um 500 m² zurückgenommen (z. B. 7 ha). Das Monitoring ist durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Das Monitoring umfasst folgende Rahmenbedingungen:
Zeitraum: drei morgendliche Erfassungstermine innerhalb folgender Zeitraume (wetterunabhängig): 1. Anfang April (erste Dekade 01. - 10.), 2. Ende April (dritte Dekade 21. - 30.), 3. Mitte Mai (zweite Dekade 11. - 20.).
Methode: SICRECK et al. (2023), Abstand von 7 Tagen zwischen zwei Erfassungen.
Umfang: insgesamt drei Brutsaisons der Felderchen, 2., 4. und 6. Jahr nach Inbetriebnahme, nach dritter Brutsaison (Felderchen-Monitoring).

Bericht: Nach Ablauf der sechs Jahre wird ein Abschlussbericht über das gesamte Monitoring vorgelegt. Im Abschlussbericht wird ggf. und in Anlehnung an die Maßnahme 2,35 "Anlage von Extensivweiden (Ackerschwäbelfläche) mit einer dauerhaft naturschutzgerechten Bewirtschaftung" der Umfang der Rücknahme der Ausgleichsflächen außerhalb des Solarparks formuliert. Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann entsprechend der Anzahl der in das Plangebiet zurückgeführten Brachen ein entsprechender Anteil der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes zurückgenommen werden.

2. Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung (vgl. Abb. 1 und 4)

Kompensationsmaßnahmen gemäß der Unterlage "Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neudamm 2018" (HdE, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) werden auf einer Fläche in einer Größe von rund 21 ha in einem Waldgebiet zwischen Reddenhof und Vogelang (Gemeinde Selow) durchgeführt (vgl. Abb. 1, 4).
Die Ausgleichsflächen sind zu errichten und zu unterhalten, bis die Flächen der PV-FA vollständig entfernt sind. Die Flächen der PV-FA sind zu errichten und zu unterhalten, bis die Flächen der PV-FA vollständig entfernt sind. Die Flächen der PV-FA sind zu errichten und zu unterhalten, bis die Flächen der PV-FA vollständig entfernt sind.

hellblaue Schraffur:
Flurstücke 55, 56, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1